

V E R T R A G

Nr.

über die Abwicklung der Institutsparameter-Datei (in der Folge „**INPAR**“ genannt)

zwischen

.....

im folgenden Teilnehmer genannt

und der

SIX Card Solutions Austria
GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

im folgenden SCA genannt

ab

(Datum)

SIX Card Solutions Austria GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Austria

T +43 1 717 73
F +43 1 713 10 59
office@six-card-solutions.at

Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer
330506p
UID ATU65083358
DVR 4001379

1 Präambel

Zielsetzung des Projektes INPAR ist die Schaffung eines zentralen Verzeichnisses von Institutsstammdaten (Ursprungsdaten von der Oesterreichischen Nationalbank „OeNB“) und Verarbeitungsparametern auf Bankleitzahlen-Basis (BLZ). Weiters sollen Stammdaten für Firmen, denen eine fiktive Bankleitzahl (LWZ) vergeben wurde, verwaltet werden. Dadurch steht allen Teilnehmern ein jederzeit abrufbares aktuelles elektronisches BLZ-Verzeichnis zur Verfügung.

SCA betreibt die INPAR in Österreich. Die Teilnahme am INPAR ist Unternehmen (juristischen Personen) möglich, sofern sie gewisse Richtlinien erfüllen.

Durch Unterzeichnung dieses Vertrags wird ein Unternehmen (juristische Person) Teilnehmer an der INPAR.

2 Leistungsbeschreibung der Teilnahme am INPAR

INPAR wird durch SCA auf den letzten Stand gehalten und an die Teilnehmer einmal monatlich mittels Filetransfer oder Mail verteilt. Die Stammdaten entsprechen größtenteils den Bankenstammdaten der OeNB und werden von der Datenbank der OeNB übernommen. Die Verarbeitungsparameter werden mittels Mail- bzw. Faxeinmeldung aus den Kreditinstituten in der SCA erfasst.

3 Organisation des INPAR

Die Organisation und zentrale technische Abwicklung des INPAR obliegt ausschließlich der SCA. Für die technische Abwicklung zwischen den Teilnehmern sowie der SCA müssen die technischen Richtlinien, die in Beilage 2 beschrieben sind, eingehalten werden.

4 Verantwortung für die korrekte Datenerfassung

Die Verantwortung für die korrekte Erfassung der eingemeldeten Stammdaten liegt bei der OeNB, diejenige für die eingemeldeten Verarbeitungsparameter bei der SCA. Die Verantwortung für die zeitgerechte und richtige Einmeldung liegt bei den Kreditinstituten.

5 Entgelt und Zahlungsvereinbarung

SCA verrechnet dem Teilnehmer Entgelte nach Beilage 3 für die von ihr aufgrund dieses Vertrages für den Teilnehmer erbrachten Leistungen.

Die in Beilage 3 festgelegten Entgelte sind wertgesichert auf Grundlage des VPI2000. SCA behält sich vor, diese Entgelte an den VPI 2000 anzupassen, sofern der Index um +/- 10% vom Indexwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweicht.

Die Entgelte sind jeweils für 1 Kalenderjahr, im Nachhinein, per 1.1. zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch SCA oder durch Zahlung per Banküberweisung durch den Teilnehmer.

Im Fall der Zahlung durch Bankeinzug verpflichtet sich der Teilnehmer, auf seine Kosten SCA gegenüber seinem Bankinstitut zum Einzug des fälligen Entgelts zu autorisieren. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Teilnehmer die Einzugsermächtigungs-Erklärung in Beilage 1. Wird ein Bankeinzug von der kontoführenden Bank des Teilnehmers abgewiesen, ist der Teilnehmer per 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Entgelt fällig ist, im Zahlungsverzug. SCA ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zuzüglich der angefallenen Mahnspesen vom Teilnehmer einzufordern.

Im Fall der Zahlung durch Banküberweisung durch den Teilnehmer legt SCA jeweils ab Dezember die Rechnung. Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Im Fall von Zahlungsverzug ist SCA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zuzüglich der angefallenen Mahnspesen vom Teilnehmer einzufordern.

Wird dieser Vertrag nicht zu Beginn eines Kalenderjahres, sondern während eines Kalenderjahres abgeschlossen, so ist SCA berechtigt, den aliquoten Teil der Variante 1 oder aber die Summe der Entgelte nach Variante 2 für das verbleibende Kalenderjahr zu jeweils nächsten 1.1. entweder in Rechnung zu stellen oder mittels Bankeinzug einzuziehen.

6 Vertragslaufzeit/Kündigung/Auflösung

Der Vertrag tritt mit dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann vom Teilnehmer unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist und von der SCA unter einer Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jederzeit aufgekündigt werden.

Bei Vorliegen einer der folgenden Gründe hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag ex nunc ohne Einhaltung einer Frist zu lösen:

- Wenn ein Vertragspartner nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- Wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgelehnt wird.
- Wenn ein Vertragspartner die Gewerbeberechtigung verliert.
- Wenn die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, z.B. durch geänderte gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, etc.

7 Geheimhaltungsverpflichtung

Die INPAR-Daten die der Teilnehmer von der SCA erhält, dürfen vom Teilnehmer nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs verwendet werden.

Alle Daten, die zur Durchführung des INPAR an die SCA gelangen, werden von der SCA ausschließlich im Rahmen des INPAR verwendet.

SCA und der Teilnehmer verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung auf ihre Mitarbeiter entsprechend § 15 DSG2000 zu überbinden.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner zur Geheimhaltung gegenüber Dritten bezüglich aller ihnen im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen, Daten von bzw. über den jeweils anderen Vertragspartner bzw. seine Geschäftsverhältnisse bzw. über dessen Mitarbeiter verpflichtet. Davon ausgenommen sind allgemein bekannt gewordene oder bereits Dritten zugänglich gewordene Informationen. Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für alle aus einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung resultierenden Schäden.

8 Haftung

Die Vertragspartner haften für von ihnen verursachte Schäden beim jeweils anderen Vertragspartner eingeschränkt wie folgt:

- Haftung nur für Schäden verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Keine Haftung für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene oder erwartete Einsparungen, für Zinsverlust, für Aufwand durch Inanspruchnahme Dritter, für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, sowie für Datenverlust.
- Sofern grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung in jedem Fall begrenzt mit der Höhe von EUR 10.000,-- (exkl. MwSt.).

9 Zession und Kompensation

Alle Forderungen der Vertragspartner untereinander aus dem Vertrag unterliegen einem generellen Zessionsverbot.

Die Vertragspartner vereinbaren ein gegenseitiges Kompensationsverbot. Kein Vertragspartner ist berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners aufzurechnen. Ausgenommen davon sind gerichtlich anerkannte Forderungen, sowie die Kompensation von Forderungen in beiderseitigem Einverständnis.

10 Höhere Gewalt

Die Vertragspartner werden für die Dauer und den Umfang der Behinderung durch Höhere Gewalt von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit und tragen die daraus resultierenden Nachteile selbst. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie schwerwiegend und von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind.

11 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen des Vertrags ungültig werden bzw. teilweise ungültig sind, bleiben die restlichen Vertragsbedingungen davon unberührt. An die Stelle der ungültig gewordenen Regelung tritt jene rechtsgültige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am ehesten entspricht.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; die Anwendung des UNCITRAL-Abkommens wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die entsprechend den Bestimmungen des Artikel 7ff der Schiedsgerichtsordnung der ICC bestellt werden. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Daher wird das Schiedsverfahren nach materiellem österreichischem Recht abgewickelt, ebenso das Beweisverfahren. Das UN-Kaufrecht wird einvernehmlich ausgeschlossen. Verfahrenssprache ist Deutsch.

13 Vertragsform, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und von jedem Vertragspartner firmenmäßig unterzeichnet. Jeder Vertragspartner behält ein Exemplar des Vertrages. Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tag der vollständigen, firmenmäßigen Zeichnung durch die Vertragspartner.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Vertragspartner. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

....., am

Wien, am

.....

Teilnehmer

.....

SIX Card Solutions Austria

ANLAGEVERZEICHNIS

- Beilage 1 Stammdatenblatt
- Beilage 2 Technische Richtlinien
- Beilage 3 Preise

Beilage 1

STAMMDATENBLATT für INPAR

kraft welcher wir

Name/Bezeichnung des Teilnehmers _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

Telex _____

unseren Beitritt zum INPAR erklären.

Kontaktperson zur SCA _____

Telefon _____

Verrechnungsmodell:

- Variante 1 – 12 Bestände im Jahr
- Variante 2 – Preis je Bestandsübertragung für Monate

JÄN	FEB	MARZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ

Verrechnung über:

- Beleglose Lastschrift
Lastschrift Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____
- Zahlschein

Übertragsart:

- FTP Details werden gesondert vereinbart
- E-Mail E-Mail-Adresse: _____

Teilnehmer

....., am

Einziehungsermächtigung (nur für inländische Kunden)

Ich (Wir) ersuche(n) um Durchführung des Auftrages/der Aufträge wie angeführt, zu den nachstehenden Bedingungen: Hiermit ermächtige(n) ich (wir) Sie widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine (unsere) kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein(unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich (Wir) habe(n) das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Einziehungsauftrag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner (unserer) Bank zu veranlassen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Beilage 2

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Die SCA stellt die nötige Maschinenkapazität und die nötigen Programmsysteme zur Abwicklung des INPAR zur Verfügung. Die technische Abwicklung der Datenfernverarbeitung erfolgt mittels standardisierter Leitungsprozeduren.

Die Bereitstellung der Endgeräte und deren technischen Einrichtungen und der Modems oder Datenanschaltgeräte liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

Das INPAR kann aus Gründen der technisch nötigen Einheitlichkeit ausschließlich über die in dieser Beilage definierten Spezifikationen abgewickelt werden. Die technische Verantwortlichkeit der SCA endet an den jeweiligen Schnittstellen des bei ihr eingesetzten Datenfernverarbeitungssystems.

Die erforderlichen Übertragungswege und Anschlüsse eines Telekommunikationsdienstes sind teilnehmerseitig bereitzustellen.

Für die ordnungsgemäße Funktion der Übertragungswege eines Telekommunikationsdienstes kann die SCA keine Verantwortung übernehmen.

Technische Spezifikationen für den Anschluss an das INPAR

FileTransfer-Produkt
- FTP
- E-Mail

Beilage 3

Preise

Preise für Teilnehmer:

Variante 1 - 12 Datenbestände im Jahr

Fixgebühr je Jahr: EUR 2.616,-

Datenabholung per FileTransfer oder eMail. Der Betrag ist von jedem am INPAR teilnehmenden Teilnehmer einmal jährlich im Jänner im nachhinein zu entrichten. Es werden damit die Kosten der Anbindung (netzwerk- und applikationstechnisch) abgedeckt.

Variante 2 – Preis je Bestandsübertragung :

Preis je Bestandsübertragung: EUR 500,-

Der Kunde kann selber wählen, in welchen Monaten er einen Datenbestand erhalten möchte (maximal ein Bestand je Monat möglich). Datenabholung per FileTransfer oder eMail. Der Betrag ist von jedem am INPAR teilnehmenden Teilnehmer einmal jährlich im Jänner im nachhinein zu entrichten. Es werden damit die Kosten der Anbindung (netzwerk- und applikationstechnisch) abgedeckt.

Leitungskosten:

Benötigte Kommunikationsanschlüsse (z.B. Standleitung) sind vom Teilnehmer bei einem Telekommunikationsdiensteanbieter zu veranlassen. Die Kosten für den Anschluss und Betrieb trägt der Teilnehmer.

Sämtliche vorangehende Beträge verstehen sich ausschließlich USt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.